

KREIS: RAVENSBURG

GEMEINDE: BERG

151

BEBAUUNGSPLAN BERG-SÜDWEST

MASSTAB 1:1000



Gemeinde: **Berg**

Name: **Berg- Südwest**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
BP	-		27.02.1970	27.07.1970
BP	-	1. Änderung	16.03.1983	25.01.1985
BP	-	2. Änderung	30.10.1991	14.11.1991

GEFERTIGT: 31. 1. 68

VERMESSUNGSBURO MÜHLEISEN + HUMMEL
BESONNENE UND ÖFFENTLICH BESTELLTE
INGENIEURE FÜR VERMESSUNGSTECHNIK
7980 RAVENSBURG · SPRINGERSTRASSE 1 · TEL. 4764

Mühlisen

ANERKANNT:



Berg 31. 1. 68

[Signature]



Genehmigt mit Erlaß
des LRA Ravensburg
vom 29.6.1970

Planergänzungsbestimmungen zum Bebauungsplan "Berg-Südwest"

2x
484

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BBauG u. nach der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung: Für das Bauland = Reines Wohngebiet -WR- nach § 3 der Baunutzungsverordnung
Für die Flächen der Landwirtschaft = keine Bebauung zulässig. Sie werden als Erholungsgebiet in landwirtschaftlicher Nutzung nach § 2 und 4 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen.

2. Maß der baulichen Nutzung:

I = 1 Vollgeschoss
UG = 1 Untergeschoss (kein Vollgeschoss)
Grundflächenzahl (GRZ) siehe Einschrieb im Plan
Geschoßflächenzahl (GFZ)

103 III

3. Bauweise:

Offene Bauweise -o- nach § 22 der Baunutzungsverordnung.

4. Höhenlage:

Die Höhenlage der geplanten Bauten ist in einen Geländeschnitt einzuzeichnen und wird im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt festgelegt.

B) Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

1. Hauptgebäude und Nebengebäude:

Dachform: Flachdächer

Nebengebäude, außer Garagen sind nicht zugelassen.

2. Garagen:

Die Garagen sind in massiver Ausführung mit Flachdach auszuführen.

3. Geländegestaltung:

Die natürliche Geländeform soll möglichst unverändert bleiben. Erforderliche Abgrabungen oder Anschüttungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes und des Kreisbauamtes. Die geplanten Geländeänderungen sind in Geländeschnitten einzuzeichnen.

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Zeichenerklärung:



Bauland:
Reines Wohngebiet



Baugrenzen



Landwirtschaft-
liche Flächen
(Erholungsgebiet)



Vorgesehene
Flächen für
Stellplätze
oder Garagen



Verkehrsflächen



Grenze des
räumlichen Gel-
tungsbereichs
des Bebauungs-
planes



Ergänzung: Überschreitung der Baulinie und Baugrenze



Folgende Gebäudeteile sind nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baulinie und Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Sonnenschutzrichtungen feststehend, Balkone, Terrassen und Veranden.

Zulässig sind als Überschreitungen: Im seitlichen Grenzabstand bis zu einer Länge von 40 % der jeweiligen Gebäudeseite und einer Tiefe von max. 1,50 m. Über die übrigen Baulinien und Baugrenzen auf die gesamte Gebäudeseite und zu einer Tiefe von max. 1,50 m, sofern sie nicht den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Berg, den 10. Dez. 1969

Birke

FD

Flachdach

nur Einzelhäuser zulässig

Knötellinie - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.

107 II